

Nummer 46
28. November 2025
Jahrgang 52

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 757 bis 786

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2025** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2025 auf den **5. Dezember 2025** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 5. Dezember 2025 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2026 veröffentlicht.

Die Redaktion

Entgeltordnung für Leistungen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg vom 03.11.2025

Aufgrund § 41 Abs. 1 S. 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duisburg am 09.10.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die
 - a) Abnahme von Prüfungsleistungen durch die Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg,
 - b) Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg sowie
 - c) Bereitstellung von Seminarräumenwerden – auch bei Umschulungsmaßnahmen – Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, sofern es sich bei den zu Prüfenden, Teilnehmenden bzw. Nutzenden nicht um Mitarbeitende der Kernverwaltung der Stadt Duisburg handelt, die insoweit im dienstlichen Interesse tätig werden.
- (2) Erweist sich die Erhebung im Einzelfall als unbillig, kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 a) und b) diejenigen, in deren Namen die Anmeldung zur Abnahme der Prüfungsleistung bzw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren erfolgt.

Hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 c) ist entgeltpflichtig, in wessen Namen die Bereitstellung beantragt wird.

§ 3

Lehrgänge

Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	3.525,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	3.425,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	5.300,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	900,00 €
ii) Aufbaulehrgang	2.450,00 €
iii) Komplettlehrgang (Basis- und Aufbaulehrgang)	3.350,00 €
e) für den Verwaltungslehrgang II inkl. Prüfungsgebühren	6.450,00 €
f) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	100,00 €
g) für den Ausbildereignungslehrgang	550,00 €
h) für die Praxisprüferschulung	100,00 €

§ 4

Prüfungen

(1) Für die Abnahme von Prüfungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	
i) Zwischenprüfung	175,00 €
ii) Abschlussprüfung	600,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	525,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	675,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	150,00 €
ii) Aufbaulehrgang	600,00 €
e) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	475,00 €
f) für den Ausbildereignungslehrgang	425,00 €
g) für die Leistungsnachweise der modularen Qualifizierung	
i) Hausarbeit	100,00 €
ii) mündlicher Leistungsnachweis	175,00 €

(2) Für Wiederholungsprüfungen werden je Prüfungsleistung Entgelte in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für schriftliche Prüfungen | |
| i) bis einschließlich 120 Minuten | 75,00 € |
| ii) bis einschließlich 180 Minuten | 100,00 € |
| iii) über 180 Minuten | 125,00 € |
| b) für Hausarbeiten | 125,00 € |
| c) für praktische Prüfungen | 100,00 € |
| d) für Leistungsnachweise der modularen Qualifizierungen gelten die Gebühren nach § 4 Abs. 1 g) | |

§ 5

Fortbildungsveranstaltungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Seminare je Tag (≥ 6 Zeitstunden zzgl. Pausen) | 185,00 € |
| b) für Halbtagesseminare (< 6 Zeitstunden zzgl. Pausen) | 110,00 € |

§ 6

Modulare Qualifizierung

Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Sinne des § 25 Laufbahnverordnung – LVO NRW werden Gebühren in Höhe von 6.800,00 € inkl. Prüfungsgebühren für die gesamten Qualifizierungstage nach § 5 der Qualifizierungsverordnung – QualiVO LG2 allg Verw NRW erhoben.

§ 7

Seminarräume

Für die Bereitstellung eines Seminarraumes in der Zeit von werktags 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr werden als Entgelt je Tag erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Seminarraum bis einschließlich 70 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand) | 150,00 € |
| b) Seminarraum ab 71 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand) | 200,00 € |
| c) IT-Seminarraum mit max. 15 Arbeitsplätzen inkl. Nutzung der IT-Infrastruktur und Beamer | 400,00 € |

Bei einer Raumnutzung von weniger als 4 Zeitstunden fällt eine Gebühr in Höhe von 60% der jeweiligen Tagesgebühr an.

Zusatzleistungen werden individuell nach Aufwand abgerechnet.

§ 8 Entstehen der Entgelpflicht und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelpflicht entsteht bei Leistungen gem. § 1 Abs.1 a) und b) mit der Anmeldung und bei Leistungen gem. § 1 Abs.1 c) mit der Buchung des Raums.

Die Entgelte werden zu den in den jeweiligen Rechnungen genannten Terminen fällig. Die Rechnungstellung erfolgt

- bei Lehrgängen
 - a) gegenüber privaten Teilnehmenden monatlich oder halbjährlich im Voraus
 - b) bei Behörden anteilig nach Haushaltsjahren halbjährlich im Nachhinein
- bei Prüfungen unmittelbar vor dem Prüfungstermin
- in allen übrigen Fällen nach Erbringung der Leistung

§ 9 Vorgezogene Abschlussprüfung/Abmeldungen/Stornierungen

- (1) Bei einer vorgezogenen Abschlussprüfung sind die Teilnahmeentgelte gemäß §§ 3 und 4 in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Im Falle einer Abmeldung von Lehrgängen entfällt die Entgelpflicht, sofern diese mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Bei späteren Abmeldungen ist das unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lehrgangsdauer je angefangenen Monat zu berechnende anteilige Entgelt, mindestens jedoch das auf einen Monat entfallende Entgelt, zu entrichten.
- (3) Im Falle einer Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen entfällt die Entgelpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Eine spätere Abmeldung lässt die Entgelpflicht unberührt.

- (4) Im Falle einer Stornierung einer Seminarraumbuchung entfällt die Entgelpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor dem Bereitstellungstag erfolgt. Eine spätere Stornierung lässt die Entgelpflicht unberührt.

§ 10 Umsatzsteuerpflicht

Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinsichtlich der Lehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die bereits vor diesem Datum begonnen wurden, verbleibt es bei Entgelten in der bisherigen Höhe.

Vorstehende Entgeltordnung für Leistungen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. November 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Giebenrath
Tel.-Nr.: 0203 283-982861

Gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel

I.

1. Feuerwerksverbot

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31. Dezember, 00:00 Uhr, bis 1. Januar, 23:59 Uhr, eines jeden Jahres um den Zoo Duisburg in einem Radius von grundsätzlich 100 Metern zur jeweiligen Außengrenze des Duisburger Zoos sowie im Bereich des Kaiserbergs untersagt. Mit hin sind folgende Bereiche von der Verbotszone erfasst:

Als Wegpunkte dienen hierbei:

1. Der Tunnel an der Eisenbahnbrücke an der Straße „Am Schnabelhuck“
2. Kreuzung „Am Schnabelhuck“ / Gottfried-Kinkel-Straße
3. Östlich der Laterne 3
4. Kreuzung Waldsteige / Kiefernweg
5. Kreuzung Waldsteige / Waldweg 20 Meter vor dem Schild von „Haeger & Schmidt“
6. Notstellenpunkt DU9040
7. Südlich und östlich der Laterne 12

8. Kreuzung des Weges „Am Zoo“ / Denkmalstraße
9. Wendekreis Denkmalstraße
10. Sackgasse an der Straße „Am Freischütz“
11. Westlich der Laterne 13
12. Östlich der Laterne 19
13. Östlich der Laterne 24
14. Östlich der Laterne 26
15. Treppe zum Kaiserberg auf der Mülheimer Straße in Richtung Wilhelmshöhe, gegenüber der Universität
16. Die Haltestelle Zoo/Uni in Höhe der Lichtsignalanlage 620
17. 10 Meter vor der Kreuzung Mülheimer Straße / Brehmsweg
18. Mülheimer Straße in 100 Meter Entfernung vom Eingang mit den Pollern entfernt
19. Gabelung Carl-Benz-Straße / Zufahrt Mülheimer Straße, in Höhe der Stromkästen links und rechts
20. Laterne 135 in Fahrtrichtung Zoo
21. Zufahrt von der Mülheimer Straße in Richtung Carl-Benz-Straße in Fahrtrichtung A40 auf Höhe des 50er Schilds
22. Wegkreuzung 10 Meter vor Anfang der Fußgängerbrücke
23. Auf Höhe des Waldfangs circa 200 Meter nach Ab- und Auffahrt der A40 und Höhe des Schildes „Zoo Parkplatz“
24. Kassenhäuschen in Richtung Parkplatz Zoo

Ausgenommen sind sowohl die Gebäude der Autobahn GmbH des Bundes als auch die Bundesautobahn A3 sowie die Eisenbahnschienen der Deutschen Bahn.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Verbotszone (farblich dunkelgrau markiert) ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Gemäß §§ 30, 32 und 36 SprengG i. V. m. Punkt 1 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8732 – und des Ministeriums des Innern – 31-38.05.03 – vom 28. April 2020 über den Vollzug des Sprengstoffrechts i. V. m. § 1 Absatz 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen aufgrund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich gemäß § 3a Absatz 1 Ziffer 1b SprengG um Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dies ist der Fall bei dem gemeinhin zum Jahreswechsel im Handel erhältlichen Kleinf Feuerwerk, in dem gleichwohl so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Der Zoo Duisburg hat eine Gesamtfläche von 16 Hektar und beherbergt über 4.700 lebende Tiere, bei denen es sich um Sachgüter Dritter handelt, welche eines besonderen Schutzes bedürfen. Diese werden sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch in geschlossenen Außengehegen sowie in

Freigehegen gehalten. Die Zooanlage dient der Präsentation der Tiere in artgerechter Haltung und der Aufzucht dieser. Ferner beteiligt sich der Zoo Duisburg an zirka 100 Erhaltungszuchtprogrammen, die zur Erhaltung und zur Nachzucht von hochbedrohten Arten, wie zum Beispiel Menschenaffen, Großkatzen, Koalas, Lemuren, Brillenpinguinen, Ameisenbären, Löwenäffchen, Fossas, Bärenstummelaffen und Zwergflusspferden beitragen, wie auch der Auswilderung von bedrohten Arten in ihre natürlichen Lebensräume. Des Weiteren dienen die Zuchtprogramme der Ausbildung von speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten, sodass die Tiere in ihren natürlichen Lebensräumen überleben können. Zusätzlich bietet der Zoo Duisburg Bildungsangebote an, welche sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten und Kenntnisse über das Leben, die Haltung und Aufzucht der Tiere vermitteln. Außerdem erfüllt der Duisburger Zoo eine wichtige Erholungsfunktion und ist daher Teil des Erholungsangebots an Parkanlagen im Duisburger Stadtgebiet. Dies sorgt für eine große Beliebtheit des Duisburger Zoos, was zu normalen Zeiten ein hohes Besucheraufkommen zur Folge hat. Sein Erhalt einschließlich der dort lebenden Tiere und der genehmigungs-gemäße Betrieb der Anlagen sind damit von besonderem öffentlichem Interesse.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geht mit Knall-, Heul- und Lichteffekten einher und ist damit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes in der Nähe von lebenden Tieren, insbesondere bei Huftieren, Vögeln, „winterharter Tierarten“ sowie in Tropen- und Warmhäuser lebenden Tieren, grundsätzlich abzulehnen, da diese durchweg negative Reaktionen zeigen. Aufgrund des nicht vorhandenen Anpassungsverhaltens an solche Reize, fallen die Reaktionen je nach Art sehr unterschiedlich aus und können auch nicht an einer Laut- oder Lichtstärke festgemacht werden.

Der Niedergang des Feuerwerks erfolgt dabei unkontrolliert und in einem großen Radius. Die auf eine Explosion folgende Reaktion der Tiere ist weder kontrollierbar noch vorhersehbar, sodass hieraus eine Gefahr für die Tiere resultiert.

Huftier- und Vogelarten können durch die aus den Feuerwerken der Kategorie F2 resultierenden, fremden und unbekannten Reize in höchstem Maße erschreckt werden, was sowohl Panik als auch Fluchtverhalten bei diesen auslöst. Da die Tiere die Einfriedungen nicht mehr wahrnehmen, fliegen, springen oder laufen diese gegen die Einfriedungen, so dass sie sich schwere Frakturen bis hin zu Genickbrüchen zuziehen können. Ferner können bei diesen Arten – sofern diese in Gruppen leben – aggressive Verhaltensweisen und agonistische Rankämpfe auftreten.

Die sogenannten winterharten Tiere werden in Offenstallhaltung gehalten. Zu diesen zählen unter anderem Luchse, Schneeeulen, Vielfraße, Rentiere, Rote Pandas und Brillenpinguine. Diese Arten sind im Falle von Feuerwerken der Kategorie F2 besonders gefährdet, da diese in den Außenanlagen weder einen optischen noch einen akustischen Schutz erfahren. Da es sich bei den oben aufgezählten Arten um Fluchtwesen handelt, reagieren diese auf die, durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, entstandenen Laut- und Lichtstärkereize, mit Stress, weshalb sie in Panik verfallen könnten. Diese kann sowohl schwere als auch tödliche Verletzungen für die Tiere selbst als auch für Dritte zur Folge haben. Sollten die entsprechenden Tiere im Zeitraum vom 31. Dezember, 00:00 Uhr, bis zum 1. Januar, 23:59 Uhr, keine Möglichkeit haben die entsprechenden Stallungen zu verlassen, entstünde aufgrund der ungewohnten Situation und der nicht vorhandenen Fluchtmöglichkeit, ebenfalls Stress, sodass von analogen Folgen auszugehen ist.

Weitere Probleme ergeben sich bei den in den Tropen- und Warmhäusern lebenden Arten. Zu den entsprechenden Häusern zählen die Tropenhalle Rio Negro, die Leguaninsel, das Schildkrötenhaus, das Koalahaus, das Affenhaus, das Delfinarium und die Stallgebäude der Lemureninsel. Da die in den Objekten lebenden Tierarten spezielle klimatische Bedingungen benötigen, wurden für die entsprechenden Häuser spezielle Dachmaterialien verwendet, welche sowohl UV-durchlässig sind als auch eine geringe akustische Dämmung enthalten. Die Tiere leben teilweise straßennah, sodass diese eine zusätzliche Belastung durch

Laut- und Lichtreize sehr stark wahrnehmen, woraus eine Störung der Ruhephase folgt. Die durch das Abbrennen von Pyrotechnik entstehenden Reize, sind für die Tiere ungewohnt und nicht zuzuordnen. Es ist daher von einer möglichen Paniksituation auszugehen, die zu schweren oder sogar tödlichen Verletzungen führen kann.

Des Weiteren stellt das Abbrennen von Pyrotechnik ein großes Problem für die an den Zuchtprogrammen teilnehmenden Tiere dar. Da sich die oben beispielhaft angegebenen, hochbedrohten Arten in der Regel nicht saisonal fortpflanzen, ist eine ganzjährige Aufzucht möglich. Dabei ist bekannt, dass die genannten Tiere zu dieser Zeit sehr störungsempfindlich und schreckhaft sind, woraus eine hohe Verletzungsgefahr für das Muttertier sowie für das Jungtier resultiert. Hieraus kann unter anderem die Mutter-Kind-Bindung beeinträchtigt werden, sodass das Überleben der Tiere und die Zuchtprogramme und damit das Fortbestehen verschiedener Tierarten gefährdet sind. Ferner können die Lichteffekte den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus von verschiedenen Tierarten stören, wodurch ein geregelter Tagesablauf unmöglich ist.

Weitere Problematiken, die als Folge von Feuerwerk bekannt sind, sind verschiedene Arten von Apathie, Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, Angstharnen, Appetitlosigkeit und Diarrhoe. Diese Symptome ziehen intensive Eingriffe nach sich, woraus ebenfalls ein Schaden entstehen kann.

Ferner entsteht bei Feuerwerken sowohl Feuer als auch Funkenflug, wodurch die Gefahr eines Brandes für die besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen exorbitant steigt. Bei einem Brand muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere nicht mehr aus deren Behausungen entkommen und sich – wie im Jahr 2020 im Krefelder Zoo – infolge des Feuers schwer verletzen und qualvoll verenden.

Nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 SprengG kann ich als zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind; dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die aufgrund

einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es sich bei den Tieren des Duisburger Zoos um Sachgüter Dritter handelt, die besonderen Schutzes bedürfen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, nämlich dem Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe des Zoogeländes, mit erheblichen Gefahren insbesondere für Leib und Leben sowie dem Fortbestand der Tiere gerechnet werden muss. Aufgrund des erheblichen Störungspotenzials des Feuerwerks in dem genannten Zeitraum und des vorliegenden besonderen betrieblichen wie öffentlichen Interesses an dem Duisburger Zoo bedarf es einer Verbotszone im Sinne einer Schutzzone um den Duisburger Zoo, in der das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 zum Jahreswechsel untersagt wird.

Um diese konkreten Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer I.1. aufgeführte Feuerwerksverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die oben aufgeführten Gefahren abzuwehren.

Wie bereits aufgeführt, ist das Feuerwerksverbot dazu geeignet, die aus den Explosionen entstehenden physischen und psychischen Gefahren für die Tiere des Duisburger Zoos abzuwehren.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Trotz diverser Appelle, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Zoos zu Silvester zu unterlassen, wurden erfahrungsgemäß immer wieder Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im direkten Umfeld des Duisburger Zoos abgebrannt.

Demgegenüber kommt auch nicht in Betracht, den Zoo luft- und schalldicht zu verriegeln, um die Gefahr für die Sachgüter des Duisburger Zoos zu beseitigen.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Verbotszone ist so bemessen, dass einerseits der Schutz der Tiere des Duisburger Zoos gewährleistet ist, andererseits in der Umgebung auf Duisburger Stadtgebiet genügend andere Flächen zur Verfügung stehen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen. Zudem greift das hier verfügte Abbrennverbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ein. Es stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, ist aber im Verhältnis zu den für die Tiere des Duisburger Zoos dargestellten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Das Interesse des Einzelnen am Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in dem jeweiligen Zeitraum im direkten Umfeld des Zoos hat hinter dem Schutz der Tiere zurückzustehen.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen, rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Sachgüter vor physischen und psychischen Gefahren die getroffenen Maßnahmen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich und örtlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der Personen, die ihrem Bedürfnis nach Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf einer begrenzten Fläche nicht nachgehen können.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung angeordnet. Angesichts der oben dargestellten Gefahren, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der hier genannten Art für die Sachgüter des Duisburger Zoos ergeben, besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass dem Abbrennverbot sofort Geltung verschafft wird. Würden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung innerhalb des Schutzradius gezündet, bestünde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Unversehrtheit der Ge-

bäude und der Tiere gefährdet würde. Es ist daher geboten, das Abbrennverbot schon vor Eintritt der Bestandskraft bzw. vor Abschluss eines ggf. langwierigen Klageverfahrens zu vollziehen. Das private Interesse an dem Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb des o. g. Bereiches muss gegenüber den zuvor genannten bedeutenden Schutzgütern zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 14. November 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

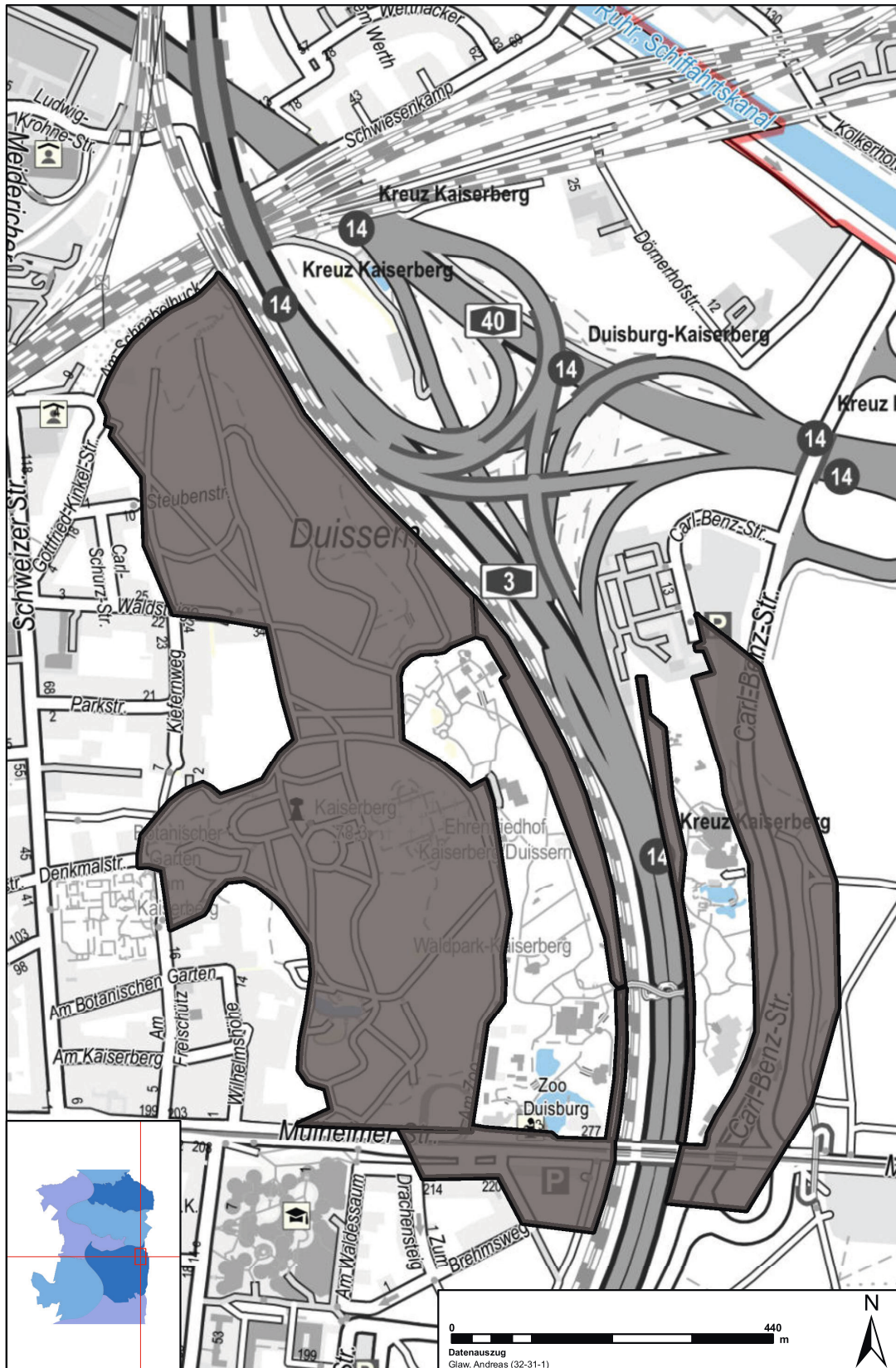
van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 41 SprengG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden kann.

Auskunft erteilt:
Herr Sachsenweger
Tel.-Nr. 0203 283-4369

347.986,96 / 5.701.844,58



346.764,58/ 5.699.971,96

Bekanntmachung über die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“:

1. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche, hier insbesondere der Nebenzentren Buchholz und Wanheimerort. Daher soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gesteuert werden. Diese Zielsetzung wird durch das vom Rat der Stadt am 01.07.2019 beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept gestützt.

Weiteres wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern. Daher sollen Vergnügungsstätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Dieses Ziel wird durch das vom Rat der Stadt am 11.07.2011 beschlossene gesamtstädtische Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten gestützt.

Aufgrund von Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der ersten Veröffentlichung des Bebauungsplanes sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden der Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung geändert bzw. ergänzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße wird mit der Begründung erneut in der Zeit **vom 03.12.2025 bis 16.01.2026** einschließlich (mit Ausnahme der Betriebsschließung vom 24.12.2025 bis 04.01.2026) im Internet unter

www.duisburg.de/bauleitplanung veröffentlicht und zusätzlich bei folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7,
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg
Kontaktdaten:

Tel.-Nr. 0203 283-984149

E-Mail: v.ruether@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können der Bebauungsplan und die Begründung eingesehen werden. Neben dem Bebauungsplan und der Begründung sind bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen oder Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vorhanden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der nach der ersten Veröffentlichung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungsfrist möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Duisburg, den 4. November 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:

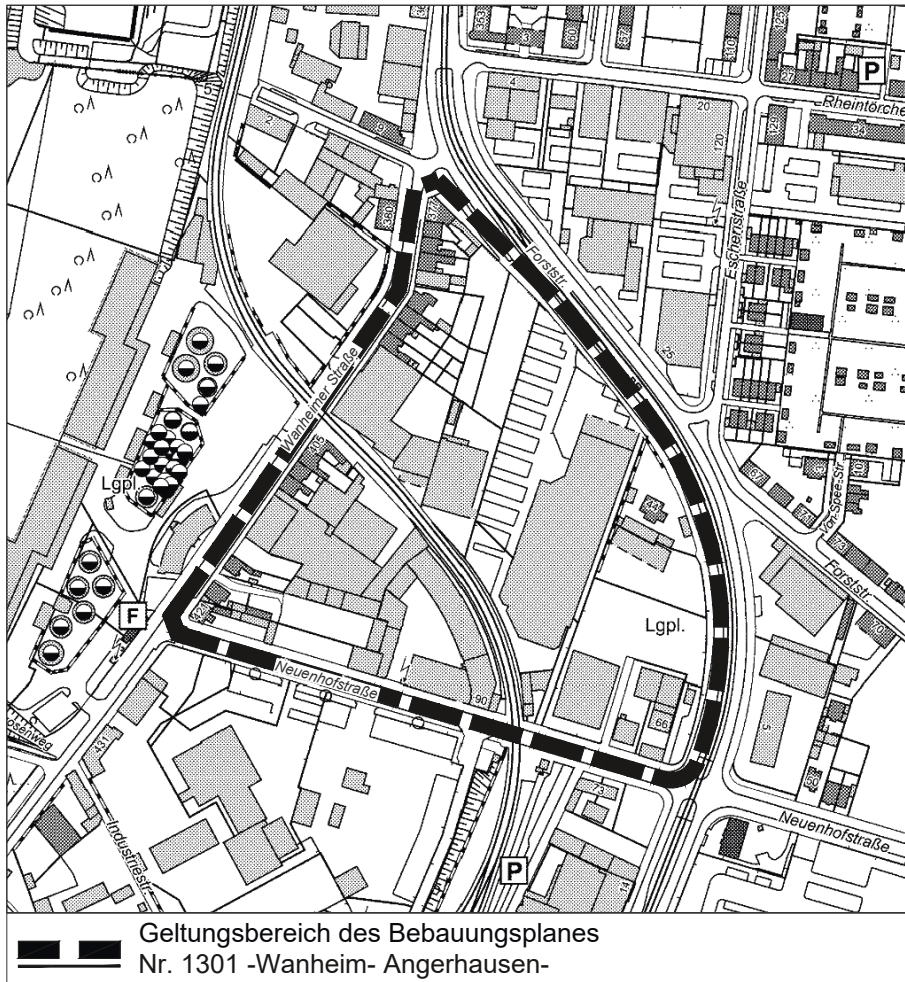
Frau Rüther

Tel.-Nr. 0203 283-984149

E-Mail: v.ruether@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Amtliche Bekanntmachung der Jägerprüfung 2026

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem

20. April 2026

stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin bei der Unteren Jagdbehörde im Bürger- und Ordnungsamt, Friedrich-Wilhelm-Str. 12-14, 47051 Duisburg-Stadtmitte einzureichen.

Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldungen können digital unter www.duisburg.de – Jägerprüfung – vorgenommen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 300,00 € (Zulassungs- und Prüfungsgebühr) und ist nach Aufforderung zu entrichten.

Duisburg, den 5. November 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kaczmarek

Auskunft erteilt:
Frau Kaczmarek
Tel.-Nr.: 0203 283-985753

**Bekanntmachung der Änderung der
Zweckverbandssatzung für den Zweck-
verband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 11.12.2024 und 02.04.2025 wurden
die Änderungen der Satzung des Zweck-
verbands VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit
gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 10. November 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Engeln

*Auskunft erteilt
Herr Engeln
Tel.-Nr.: 0203 283-2483*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200242596 (alt 100242593) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. November 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758812832 (alt 28812832) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. November 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202381640 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758944163 (alt 28944163) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses Zoo Duisburg gGmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Auf Vorschlag vom Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung der Zoo Duisburg gGmbH am 26. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht werden gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr kein zu verwendendes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. Dezember 2025 bis 29. Dezember 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zoo Duisburg gGmbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zoo Duisburg gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - ge-

prüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zoo Duisburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht,

den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getrof-

fenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht

ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 24. April 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Netze Duisburg GmbH
gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der Netze
Duisburg GmbH hat am 21. Mai 2025 den
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
festgestellt und die Gewinnverwendung
wie folgt beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 des zwischen der Stadtwerke Duisburg AG und der Netze Duisburg GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde für das Geschäftsjahr 2024 seitens der Netze Duisburg eine Gewinnabführung in Höhe von 2.995.842,56 € gebucht. 26.800.000,00 € wurden in der Netze Duisburg thesauriert.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. Dezember bis 29. Dezember 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Informationsmontags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Netze Duisburg GmbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Netze Duisburg GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Duisburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und

Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines

Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Ri-

siken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“, „Intelligenter Messstellenbetrieb“ und „Sonstige Tätigkeiten außerhalb Strom und Gas“ - bestehend aus der

Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vor-

schriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 29. April 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der DCC Duisburg CityCom GmbH hat am 26. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wie folgt festgestellt:

Der Verlust i.H.v. 1.809 T€ wird im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages durch die Muttergesellschaft Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. Dezember bis 29. Dezember 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit

den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Ri-

siken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür ver-

antwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestäti-

gungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur

Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm

vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die

Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

**Verantwortung des Abschlussprüfers
für die Prüfung der Einhaltung der
Pflichten zur Rechnungslegung nach
§ 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 23. April 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger	Kawaters
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

**Hinweis auf die Bekanntmachung der
Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft - LINEG - über die
Tagesordnung für die 115. Genossen-
schaftsversammlung am 18.12.2025**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de in der Zeit vom 25.11.2025 - 18.12.2025 eingesehen werden.

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens
sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Planfeststellungsbeschluss zu den Deichsanierungen Beeckerwerth und Alsum
Rheinstrom km 783,5 - 784,1 und 788,0 – 788,6 rechtes Ufer**

Im Planfeststellungsverfahren zu den Deichsanierungen in Duisburg Beeckerwerth und Alsum ist mit Datum vom 27.10.2025 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.01.28-7) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit gemäß § 27 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegenstand des geplanten Verfahrens beinhaltet zwei Planungsabschnitte, die Deichsanierungen in Duisburg Beeckerwerth und Alsum. Im Stadtteil Beeckerwerth (Abschnitt 1) in etwa auf der Höhe der Haus-Knipp-Straße und dem Verlauf der Flussbiegung in nordwestliche Richtung bis Rheindeich km 0,6 kommt es bei Hochwasser aufgrund der fehlenden Auftriebssicherheit zum Austritt von Qualmwasser. Zur Sicherstellung der Standsicherheit wird eine Ballastierung dieses Deichabschnitts vorgenommen.

Im zweiten Planungsabschnitt im Bereich der Kläranlage Duisburg Alte Emscher (Rheindeich-km 3,5 bis km 4,2) wurde festgestellt, dass der Aufbau des Deiches nicht der DIN 19712 Flussdeiche entspricht. Durch die Schaffung und Erneuerung eines Auflastfilters und von landseitigen Deichverteidigungswegen soll am Rheindeich der Hochwasserschutz für das Projektgebiet verbessert werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung in Duisburg,

a) Abschnitt 1, Beeckerwerth km 783,5 - 784,1 und

b) Abschnitt 2, Kläranlage Alte Emscher/Alsum Rheinstrom km 788,0 – 788,6

Antragstellerin: Emschergenossenschaft
vertreten durch den Vorstand
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

werden gemäß dem Antrag vom 15.03.2022 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Die gegen die vorgelegten Planungen erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.3

Die Kosten des Verfahrens trägt die Emschergenossenschaft.

1.4

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen können

in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 19.12.2025

digital auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter der Adresse <https://www.duisburg.de/microsites/pbv/index.php#> unter dem Reiter „Planung und Beteiligung“ eingesehen werden.

Eine digitale Einsichtnahme ist darüber hinaus in v. g. Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://www.brd.nrw.de/offenlage>) möglich.

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Zusätzlich liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen in Papierform vor.

in der Zeit vom 08.12.2025 bis 19.12.2025 einschließlich

im Stadthaus Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg

während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	08:00 – 12:30 Uhr & 13:30 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:30 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:00 – 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die vorherige Terminvereinbarung per Mail an Beteiligungen-ToeB@stadt-duisburg.de oder telefonisch unter der Telefonnr. 0203-283 984198 ist erforderlich.

Bitte beim Betreten des Stadthauses bei der Pfortnerloge anmelden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, 14.11.2025

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.01.28- 7

Im Auftrag
gez.
Miriam Haarmann

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLET KONZERT

www.theater-duisburg.de

